

INHALT

1.	STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE	2
2.	ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS.....	3
3.	PRÜFUNG.....	3
3.1.	Vor Ort Bergehung	3
3.2.	Datenprüfung	3
3.3.	Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Überwachungsplans.....	4
3.4.	Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase.....	4
3.5.	Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen	4
3.6.	Unabhängige Überprüfung.....	5
4.	PRÜFBERICHT	5
5.	REGISTEREINTRAG	5

Haben Sie Fragen zu der Leistungsbeschreibung? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de oder persönlich von Montag bis Freitag zwischen 07:30 Uhr und 18:00 Uhr unter 0800 – 2457457.

TÜV NORD CERT GmbH
Am TÜV 1
45307 Essen
www.tuev-nord-cert.de

Die Prüfung von Emissionsberichten gemäß der Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 in Verbindung mit etwaigen Leitfäden der DEHSt besteht aus der strategischen Analyse und Risikoanalyse, der Erstellung eines Prüfplans, der Durchführung der Prüfung (inkl. Datenprüfung und Begehung), der Erstellung eines Prüfberichts und der Unabhängigen Überprüfung.

Die Prüfer werden vom Leiter der Zertifizierungsstelle der TÜV NORD CERT GmbH entsprechend Ihrer Kompetenz für die „Tätigkeit“ im nationalen Emissionshandels zugelassen.

1. STRATEGISCHE UND RISIKOANALYSE

Die Strategische und Risikoanalyse wird im Vorfeld der eigentlichen Prüfung durchgeführt, um die Machbarkeit der beauftragten Verifizierung sicherzustellen und die Schwerpunkte der Prüfung zu definieren. Grundlage hierfür sind folgende z.T. durch den Anlagenbetreiber zur Verfügung gestellte Dokumente bzw. Informationen:

- **Übersicht über alle durchgeführten Tätigkeiten des BEHG-Verantwortlichen:** Die Prüfstelle bewertet alle Tätigkeiten, Emissionsquellen, importierte und exportierte Brennstoffe, Messeinrichtungen etc. des BEHG-Verantwortlichen bzw. Einlagerers aufgrund anhand vom Betreiber bereitgestellter Informationen.
- **Aktueller Überwachungsplan und seine Genehmigung:** Die Prüfstelle macht sich ein Bild über die Anforderungen des Überwachungsplans und das Datenfluss- und Kontrollsystem des BEHG-Verantwortlichen in Bezug auf Überwachung und Berichterstattung. Dazu wird vom Anlagenbetreiber eine Beschreibung der Datenflussaktivitäten, die Risikobewertung und ein Überblick über das Kontrollsystem bereitgestellt, sofern dies nicht bereits im Überwachungsplan enthalten ist.
- **Energiesteuermeldung**
- **Erforderliche Wesentlichkeitsschwelle**
- **Ergebnisse aus der Vorjahresprüfung**

Die strategische Analyse enthält übliche Instrumente wie z.B. Stärken- / Schwächenanalyse unter Berücksichtigung aller o.a. Eingangsgrößen, um alle wesentlichen Problemstellungen und Bedenken zu identifizieren. Das Ergebnis der strategischen Analyse inklusive der Kommentierung der oben genannten Eingangsgrößen bildet die Basis für die Risikoanalyse. In der Risikoanalyse bewertet die Prüfstelle das wahrscheinliche Risiko für wesentliche Falschangaben im Emissionsbericht. Dafür identifiziert die Prüfstelle das inhärente Risiko, das Kontrollrisiko und definiert das daraus resultierende Entdeckungsrisiko, um die geforderte Wesentlichkeitsschwelle einzuhalten. Basierend auf dieser Analyse der Risiken entwickelt die Prüfstelle den Verifizierungsansatz und den Prüfplan.

2. ERSTELLUNG DES PRÜFPLANS

Basierend auf den Ergebnissen der strategischen Analyse und Risikoanalyse wird ein Prüfplan bestehend aus dem Prüfprogramm, dem Testplan und dem Datenstichprobenplan durch den Leitenden Prüfer erstellt. Dies kann in einem Dokument oder in separaten Dokumenten erfolgen.

Das Prüfprogramm regelt Art und Umfang der Prüftätigkeiten sowie die Dauer und Art und Weise ihrer Ausführung.

Der Testplan legt fest in welchem Umfang und mit welchen Methoden die Kontrolltätigkeiten und die verbundenen Verfahren überprüft werden.

Der Datenstichprobenplan gibt vor, in welchem Umfang und wie Datenstichproben der den Emissionsberichten zugrundeliegenden Primärdaten erhoben werden.

3. PRÜFUNG

Während der Prüfung prüft die Prüfstelle insbesondere:

- die Datenflussaktivitäten der in Verkehr gebrachten Brennstoffe und dazu eingesetzte Systeme
- die Validität der Informationen, die zur Berechnung der Emissionen und des vorgegebenen Unsicherheitsgrades herangezogen wurden
- die Umsetzung des genehmigten Überwachungsplans
- die Eignung des genehmigten Überwachungsplans zur Verringerung der inhärenten und Kontrollrisiken

Zur Prüfung bedient sich die Prüfstelle verschiedener Auditmethoden und –Ansätze. Analytische Verfahren können zur Plausibilisierung und Prüfung auf Vollständigkeit der berichteten Daten dienen. Stichproben können durchgeführt werden, sofern dies laut Risikoanalyse angebracht ist. Außerdem wird ein Abgleich der Daten des Emissionsberichts mit der Energiesteuermeldung vorgenommen.

3.1. Vor Ort Begehung

Die Prüfstelle nimmt eine Besichtigung jedes zu prüfenden BEHG-Verantwortlichen vor, um das Funktionieren von Messgeräten und Überwachungssystemen zu kontrollieren, Interviews durchzuführen und hinreichende Informationen und Belege zu prüfen.

Hierbei folgt die Prüfstelle dem vorher ausgearbeiteten Prüfplan, so dass der Weg von den Primärdaten bis zur Erstellung des Emissionsberichts während der Prüfung nachvollzogen werden kann.

Anpassungen des Prüfplans aufgrund der vorgefunden Situation sind explizit möglich.

Auf Anlagenbegehungen kann ausnahmsweise unter den Bedingungen des Art. 31 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2067 verzichtet werden. Ist die Anlage keine Anlage mit geringen Emissionen im Sinne des Artikels 47 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2066, ist hierfür vom Anlagenbetreiber die Genehmigung der zuständigen Behörde einzuholen.

3.2. Datenprüfung

Zur Datenprüfung werden verschiedene Methoden herangezogen. Diese können u.a. die Rückverfolgung der Berichtsdaten zur Primärdatenquelle, die Gegenprobe der Daten mit extern

verfügbaren Angaben, Abgleiche mit Daten aus dem Vorjahr (falls verfügbar), Kontrolle von Grenzwerten und eigenständige Berechnung der Werte sein.

Unter Berücksichtigung der Angaben des Überwachungsplans werden dabei mindestens folgende Punkte überprüft:

- Vollständigkeit der in Verkehr gebrachten Brennstoffe
- Übereinstimmung der aggregierten Daten mit den Primärdaten und der Energiesteuermeldung
- Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Daten
- Vermeidung von Doppelerfassung und Doppelbelastung
- Nachweise bei Inanspruchnahme von Abzügen
- Ggf. weitere Ergänzungen nach EBeV 2030

3.3. Prüfung der ordnungsgemäßen Anwendung des Überwachungsplans

Bei der Prüfung des Emissionsberichts kontrolliert die Prüfstelle die Konformität mit dem genehmigten Überwachungsplan, inklusive aller darin beschriebenen Verfahren, z.B. zur Unsicherheitsbewertung, zur Behandlung von fehlenden Daten oder bezüglich Datenfluss und Kontrolltätigkeiten.

3.4. Bewertung der Emissionsaussage / Korrekturphase

Die Prüfstelle bringt dem Anlagenbetreiber alle festgestellten Nichtkonformitäten und Falschangaben zur Kenntnis.

Die Prüfstelle dokumentiert alle Falschangaben und Nichtkonformitäten in ihren internen Prüfunterlagen und stellt diese dem BEHG-Verantwortlichen zur Verfügung, um entsprechende Korrekturen durchzuführen.

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der Verifizierungsbericht erstellt.

3.5. Schlussfolgerungen aus den Prüferkenntnissen

Als Resultat aller Prüftätigkeiten bewertet die Prüfstelle abschließend:

- die endgültigen Daten des BEHG-Verantwortlichen (einschließlich der während der Prüfung angepassten Daten);
- ob der genehmigte Überwachungsplan und alle darin festgelegten Verfahren ordnungsgemäß umgesetzt wurden;
- ob durch das erreichte Prüfrisiko und die Menge der gesammelten Belege hinreichende Sicherheit bezüglich der Prüfaussage, dass der Bericht keine wesentlichen Falschangaben enthält, gewährleistet ist.
- ob Verbesserungsvorschläge zur Risikobewertung des Betreibers, den Datenfluss- und Kontrollaktivitäten bzw. der Bewertung des Kontrollsystems und den zugehörigen Verfahren und/oder der Überwachung und Berichterstattung der Emissionen und Brennstoffe in den Prüfbericht aufgenommen werden sollen

Basierend auf der durchgeführten Prüfung wird der vorläufige Prüfbericht erstellt.

3.6. Unabhängige Überprüfung

Der Prüfbericht und die zugehörigen Unterlagen werden einer unabhängigen Überprüfung durch einen leitenden nEHS-Prüfer, der keine der vorgenannten Prüftätigkeiten durchgeführt hat, unterzogen. Dabei werden alle Prüftätigkeiten, der Prüfbericht sowie die internen Prüfunterlagen kontrolliert.

Sind als Resultat der unabhängigen Überprüfung Änderungen im Prüfbericht erforderlich, werden diese Änderungen vom leitenden nEHS-Prüfer durchgeführt und vom unabhängigen Überprüfer auf ihre Korrektheit überprüft.

4. PRÜFBERICHT

Die Prüfstelle fasst ihre Prüfungsmethode, ihre Feststellungen und ihr Prüfgutachten in einem an den Anlagenbetreiber adressierten Prüfbericht zusammen, den dieser zusammen mit dem jährlichen Emissionsbericht der zuständigen Behörde übermittelt. In Deutschland ist der Prüfbericht ein integraler Bestandteil des von der DEHSt bereitgestellten Datenerfassungssystems (DEHSt-Plattform) und somit auch des Emissionsberichts.

In diesem Bericht werden alle für die durchgeführten Arbeiten relevanten Aspekte aufgeführt. Der Emissionsbericht darf nur dann für zufriedenstellend befunden werden, wenn die Prüfstelle feststellen kann, dass die nach Maßgabe der vorstehenden Absätze geprüften Angaben und Daten mit hinreichender Sicherheit frei von wesentlichen Falschangaben sind. Die für das Prüfurteil maßgebliche Wesentlichkeitsschwelle beträgt fünf Prozent.

5. REGISTEREINTRAG

Im Fall einer positiven Verifizierungsaussage bestätigt die Prüfstelle in Einklang mit den aktuell gültigen Verfahrensregeln des nEHS-Registers die dort eingetragenen Angaben.